

strengsten Gegenseitigkeit, die wir nicht immer dem Vortheil, wohl aber der Würde der Staaten angemessen halten. Nach unserm Dafürhalten würde es daher sehr an der Zeit sein, mit Frankreich wegen Herabsetzung seiner Zölle von den Erzeugnissen der Kunst und Literatur zu verhandeln, und wenn es darauf nicht eingehen sollte, die deutschen Zölle nach der Höhe der französischen festzusetzen. Freilich dürfen wir dabei nicht außer Acht lassen, daß eine solche Erhöhung von den Deutschen, die aus Frankreich ihre Weisheit, ihren Geschmack und nicht selten auch ihre Religion beziehen, bei Weitem schmerzlicher empfunden werden wird, als von den Franzosen, die von ihren Einbildungen leben und unser nicht bedürfen.

Es sind aber, ganz abgesehen von dieser falschen Grundlage, in diesen Aufsätzen so viele irrige Angaben über den besprochenen Gegenstand selbst enthalten, und es verräth sich in denselben eine so große Unbekanntschaft mit dem, was in Deutschland bereits wirklich zu Recht besteht, daß eine Beleuchtung dieser Aufsätze, von diesem Standpunkte aus, unzweifelhaft gerechtfertigt erscheint.

Der hessen-darmstädtische Vertrag vom 18. September 1852 schließt sich in allen wesentlichen Punkten dem französisch-hannoverschen Vertrage vom 20. Oktbr. 1851 an, dem später Braunschweig, Oldenburg und Hessen-Homburg beigetreten sind. In allen diesen Verträgen ist Nichts geschehen, als daß dem durch das Dekret vom 28. März 1852 in Frankreich ausgesprochenen unbedingten Schutze des Autorrechts ausdrückliche Anwendung auf diejenigen deutschen Länder verliehen worden ist, in welchen das Recht der Gegenseitigkeit nicht schon durch die einheimische Gesetzgebung anerkannt war. Letzteres ist der Fall in Bayern, Preußen, Sachsen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar, die deshalb keiner Verträge bedürfen, und wie streng diese Gegenseitigkeit im Königreich Sachsen verstanden wird, behalten wir uns vor in einem spätern Artikel nachzuweisen. Es ist unwar, daß durch den Abschluß der Verträge schlechthin die vor dessen Abschluß veranstalteten Nachdrucke verboten worden wären, denn das französische Dekret spricht sich über die rückwirkende Kraft nicht aus und scheint dieselbe durch Fassung des ersten Artikels auszuschließen, wogegen es allerdings im Art. 2 den Vertrieb von Nachdrucken, einschließlich der Einfuhr und der Ausfuhr, unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zeit der Entstehung verbietet. In dem französisch-hannoverschen Vertrage ist der Verkauf der vor dem Abschluß veranstalteten Nachdrucke sogar durch Art. 6 ausdrücklich vorbehalten, doch haben beide Regierungen sich zugesichert, einen letzten Termin dafür zu bestimmen, der von Hannover bekanntlich durch Verordnung vom 15. März d. J. auf den 1. Septbr. 1854 anberaumt worden ist und somit jedenfalls vollen Spielraum zur Entäußerung älterer Nachdrucke läßt, wenn auch die in Sachsen eingeführte Stempelung der vorräthigen Nachdrucke jedenfalls für zweckmäßiger gehalten werden muß, einmal weil sie jede Umgehung des Gesetzes verhütet, dann aber auch, weil sie die unter der Duldung des Gesetzes veranstalteten Nachdrucke gegen spätere Verfolgung schützt.

In Hessen besteht nach dem Gesetz vom 23. September 1830 das Verbot des Nachdrucks auch zu Gunsten ausländischer Autoren und Verleger, insofern in dem betreffenden Auslande ein gesetzliches Verbot des Nachdrucks zu Gunsten des Auslandes gleichfalls besteht oder künftig bestehen wird, oder Staatsverträge dieses mit sich bringen. Da nun durch Art. 20 die bei Erscheinen des Gesetzes vorhandenen Nachdrucke, nach vorgängiger Stempelung, zum weitem Verkehr zugelassen werden, so läßt sich nicht annehmen, daß zu Gunsten des Auslandes ein strengeres Recht eingeführt worden sei und steht mithin jedenfalls noch eine schützende Anordnung zu erwarten.

Was den Trost der Verfasser anlangt, daß der Vertrieb der vorhandenen Nachdrucke, so weit nicht das eigene Gesetz eine Begünstigung eintreten läßt, in den Staaten zulässig sein würde, die sich mit Frankreich nicht in Verträge einlassen, so dürfte sie eine ver-

gebliche sein. Denn bereits am 1. December v. J. stand Frankreich mit allen Staaten, welche nicht ohnehin das Recht der Gegenseitigkeit anerkennen, in Verhandlungen, die nach der jetzigen Weltstellung und nach den drohenden Angriffen gegen alles Eigenthum, nothwendig zum Ziele führen müssen.

Was die Musik anlangt, so scheint den Verfassern dieser Aufsätze unbekannt geblieben zu sein, daß schon seit dem 23. Mai 1829 zwischen der großen Mehrzahl der deutschen Musikalienverleger ein Vertrag besteht, durch welchen das getheilte Eigenthum ausdrücklich anerkannt wird und daß seitdem alle Verlagswerke, von denen irgend ein Nachdruck zu befürchten ist, in Deutschland, England und Frankreich gleichzeitig ausgegeben werden, so daß denselben in allen diesen Ländern der gesetzliche Schutz gesichert ist. In jedem Falle würde aber in den Gegenseitigkeitsländern, welche die Mehrzahl bilden und welche den Markt beherrschen, der bisher vermisste Schutz schon auf Grund des Dekrets vom 18. März gefordert und nicht verweigert werden können.

Endlich besteht aber auch bereits seit 15 Jahren im größern Theile von Deutschland gesetzlich die entseßliche Einrichtung, welche der Verfasser erst befürchtet, daß ein französischer Verleger den Verlag deutscher Schriftsteller an sich kaufen und dadurch die Möglichkeit herbeiführen könnte, Deutschland für seine eigne Literatur und Kunst dem Auslande tributär zu machen, wenn unsere Buchhändler nicht Geld oder Patriotismus genug haben, den Forderungen deutscher Autoren in gleichem Maße, wie etwa die ausländischen Verleger, zu entsprechen.

(Fortsetzung folgt.)

#### Fromme Wünsche

in Bezug auf unsere Wahlzettel.

Unser, stets größere Mühwaltung und bedeutenderen Zeitaufwand beanspruchendes Geschäft, drängt unwiederstehlich auf möglichste Vereinfachung und Erleichterung der einzelnen Arbeiten, und gehört denn dahin auch eine Reform unseres Wahlzettelwesens oder Unwesens, das wahrlich, so wie es jetzt ist, kaum mehr zu ertragen.

Nachdem der Raumburg'sche Wahlzettel alle Concurrenten so ziemlich aus dem Felde geschlagen und man herzlich zufrieden war, nur diesen noch berücksichtigen zu müssen, neben flüchtiger Durchsicht des Börsenblattes, da kommt das letztere mit einem neuen Zwitterding \*) von Wahlzettel, und die alte Noth fängt wieder an.

Ist gleich die Benutzung desselben von Seiten der Verleger auch keine bedeutende \*\*), so giebt es doch immerhin ängstliche Leute, die des Guten nicht zuviel thun zu können glauben, und jetzt beide Zettel beschicken; auch solche, die sich einmal darauf gesetzt haben, nur das Börsenblatt und keine sonstigen Gelegenheiten zu benutzen, und endlich noch andere, welche von gar keinem Zettel etwas wissen wollen, vielmehr ihre Artikel nur einfach im Börsenblatt anzeigen.

So einfach und bequem die Benutzung des Raumburg'schen Wahlzettels ist, eben so unbequem, zeitraubend und ärgerlich ist jetzt die des Börsenblattes. Während dort Alles hübsch übersichtlich geordnet auf einem offenen Bogen uns vorliegt, muß man im Börsenblatte blättern und suchen; während dort bei jeder Anzeige der Bestellzettel, muß man hier erst den daneben liegenden Wahlzettel durchfliegen und die betreffende sehr klein gedruckte Nummer auffuchen \*\*\*) , oder auch, wenn es, wie häufig der Fall, einem Herrn Verleger nicht gefallen, einen Zettel drucken zu lassen, denselben

\*) Mit was rechtfertigt der Herr Einsender diese Bezeichnung? Derselbe kennt wohl nicht den deshalbigen Beschluß der Cantate-Generalsversammlung, in der D.-M. 1852 gefaßt?

\*\*) Wiederlegt sich doch wohl durch die That.

\*\*\*) Wir glauben gerade darin, daß die Zettel auf einem Blatt zusammen sind und nicht erst ausgeschnitten werden müssen, eine Unnehmlichkeit.